



Ordnungsamt

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

AUSSCHREIBUNG

der Tätigkeit als

**bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

für den Bezirk **VG-11** zum 15.01.2018

Rechtsgrundlage der Ausschreibung sind die §§ 9 und 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG).

Die Bestellung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 SchfHwG, ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) bis zum 14.04.2025 (7 Jahre) befristet.

Der Bezirk VG-11 umfasst u.a. Straßen der Orte Seeheilbad Ahlbeck, Pudagla, Zirchow und umliegender Gemeinden.

Die Tätigkeiten eines/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ergeben sich insbesondere aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Voraussetzungen für die Bestellung sind:

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks (vgl. § 9 Absatz 2 SchfHwG) sowie
- die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG,
- gesundheitliche Eignung im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 4 SchfHwG und
- die Fach- und Rechtskenntnisse, welche zur Ausübung der Bevollmächtigung erforderlich sind.

Die Auswahlentscheidung wird auf Grundlage der Eignung, der fachlichen Leistung sowie der Befähigung getroffen.

Folgende Unterlagen sind bis zum 10.08.2017 einzureichen:

1. handschriftlich unterzeichnete Bewerbung, mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und mindestens eine Rufnummer
 2. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang (nicht älter als 3 Monate)
 3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle für das Schornsteinfegerhandwerk
 4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (mit Benotung) oder über gleichwertige Qualifikationen;
im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
 5. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 10 Jahre **bis zum Tag der Ausschreibung**:
 - a. über die Zeiten abhängiger Beschäftigung als Gesellin bzw. Geselle ohne und mit Meisterprüfung (insbesondere: Sozialversicherungsnachweis, ggf. Sozialversicherungsheft, Arbeitsverträge oder Arbeitsbescheinigungen mit qualifizierten Arbeitszeugnissen bzw. Einschätzungen des Arbeitgebers),
 - b. über die Zeiten als freier Schornsteinfegerbetrieb (insbesondere: Einzahlungsbestätigung der AKS, Gewerbeanzeige, Darstellung des Betriebes sowie ein Überblick der größten Tätigkeitsfelder)
 - c. über die Zeiten als Bezirksinhaber/in (z. B. Bestellsurkunden sowie Ergebnisse von Bezirksüberprüfungen und Kkehrbuchüberprüfungen, Bestätigungen der zuständigen Behörde über die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeiten, Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten externen Zertifizierungssystem mit Auditbericht)
 6. durch die zuständige Aufsichtsbehörde erstellte Beurteilungen (existiert im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde ein einheitliches Beurteilungssystem, ist zusätzlich das dabei erstellte Zeugnis, der Beurteilungsbogen o.Ä. einzureichen)
 7. Nachweise über den geleisteten Grundwehr- oder Zivildienst, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b Soldatengesetz, Zeiten des Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, Elternzeiten, Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, etc. sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
-

8. eine eigenhändig unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
 9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate)
 10. unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob
(nicht älter als 3 Monate)
 - a. innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
 - b. innerhalb der letzten sieben Jahre gegen die Bewerberin oder den Bewerber aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden.
 11. Nachweise über produktneutrale und berufsbezogene Fortbildungen bzw. Zusatzqualifikationen der letzten 8 Jahre (bis zum Bewerbungstichtag) anhand geeigneter Dokumente (z. B. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen mit Angaben zur Dauer, Zahl der Stunden und Thematik)
 12. Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen (z. B. Tätigkeiten in Prüfungsausschüssen, Innungsvorständen, Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.)
 13. unterzeichnete Erklärung, dass die/der Bewerber/in gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer/s bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen (nicht älter als 3 Monate)
 14. Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen (siehe beigegefügte Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift M-V)
 15. freiwillige Eigenerklärungen
 - a. Mitteilung, für welche Bezirke er oder sie sich parallel beworben hat und welche er hiervon priorisiert (ggf. unter Beifügung einer Rankingliste).
 - b. Einverständnis darüber, dass sich die Bestellungsbehörde hinsichtlich des Bezirksvergabeverfahrens mit anderen Behörden in Verbindung setzen darf, um die jeweils erhobenen Daten zum Verfahren zu bewerten und gegenseitig in die Prüfung einfließen zu lassen.
 16. Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:
-

- a. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, i.d.R. durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzzentrums, soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist,
- b. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, die Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Hinweise:

- Bei eingereichten Unterlagen die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Es gilt insbesondere § 23 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V zu beachten.
- Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Die Bestellungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall auch die Vorlage der Originale zu verlangen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden dürfen.
- Für die Bestellung zum/r bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in wird eine Verwaltungsgebühr nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens (Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung - SchfKostVO M-V) erhoben.
- Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.
- Das Bezirksvergabeverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern "Hinweise über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" vom 01.08.2016, geändert am 21.11.2016 (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Handwerk/Schornsteinfegerwesen/>).

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 10.08.2017 unter Angabe der **Kennziffer 32 VG-11** beim

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

eingegangen sein.

Bewerbungen die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder unvollständig eingehen, führen zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren. Die Bewerbung in elektronischer Form ist unzulässig.

Für Rückfragen stehen Ihnen:

Frau Zoske (Tel.: 03834 8760-2922, E-Mail: Rosemarie.Zoske@kreis-vg.de) und
Frau Pahl (Tel.: 03834 8760-2919, E-Mail: Norma.Pahl@kreis-vg.de)
zur Verfügung.

Diese öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigte/er
Bezirksschornsteinfeger/in erfolgt außerdem auf der Internetseite www.bund.de.

Pasewalk, den 10.07.2017

i.A.



Werner Hackbarth
Amtsleiter



Anlage:

- Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

1. Ich war in den letzten vier Jahren als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (bBSF) tätig?

Ja

Nein

2. In dem unter (1) genannten Zeitraum beschäftigte ich die nachfolgenden Gesellinnen bzw. Gesellen:

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Beschäftigung (von – bis)
1		
2		
3		
4		

Ifd. Nr.	Datum der Gesellenprüfung	Datum der Meisterprüfung
1		
2		
3		
4		

3. Die unter (2) genannten Gesellinnen bzw. Gesellen haben an den nachfolgenden Fortbildungen teilgenommen: (siehe Vordruck „Übersicht der Fortbildung“)

Unterschrift

Seite ___ von ___

Formblatt zur Fortbildung der beschäftigten Gesellinnen und Gesellen
Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift

Übersicht der Fortbildungen¹

lfd. Nummer: _____

Name, Vorname: _____

Die Zertifikate bzw. Bestätigungen über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme sind in Kopie beizufügen und fortlaufend zu nummerieren. Entsprechend der Nummerierung ist die nachfolgende Tabelle zu vervollständigen:

Kopie-Nr.	Handelt es sich um eine Fortbildung gemäß der Anlage 3		Bezeichnung der Fortbildung	Wann erfolgte die Fortbildung	Umfang/ Dauer der Fortbildung
	Ja	Nein			

Sonstiges:

(insbesondere: Begründung weshalb keine kontinuierliche Fortbildung stattfinden konnte)

¹ Es sind ausschließlich die Fortbildungen aufzunehmen, die im Rahmen der Beschäftigung durchgeführt wurden; längstens allerdings nur die letzten vier Jahre.

 Unterschrift

Seite ____ von ____